



Linz, 13. März 2023

**Gemeinde St. Ulrich bei Steyr;
Wasserversorgungsanlage;
Quellschutzgebiet „Schulquelle“;
Anpassung des Schutzgebietes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Anpassung des zuletzt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.6.1999, Wa-200096/62-1999-Fr/He, zum Schutz der „Schulquelle“ der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr festgelegten Schutzgebietes an die heutigen Anforderungen.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt St. Ulrich bei Steyr	
Datum: Dienstag, den 11.4.2023	Zeit: 9.30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

In Abänderung zum Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28.1.1960, Wa-615/1-1960, wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.6.1999, Wa-200096/62-1999-Fr/He, unter Spruchabschnitt I. zum Schutz der „Schulquelle“ der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr ein Schutzgebiet festgelegt und wurden diesbezügliche Anordnungen (Ge- und Verbote) getroffen.

Nunmehr wurde festgestellt, dass das mit oben angeführtem Bescheid festgelegte Schutzgebiet nicht mehr den geltenden Anforderungen entspricht. Die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr hat daher zum Schutz des Hauptwasserspenders „Schulquelle“ einen von OM Ziviltechnik Geologie – Mag. Oliver Montag, Leonding, ausgearbeiteten Schutzgebietsanpassungsvorschlag, bestehend aus der „Empfehlung Quellschutzgebiet – Schulquelle, Gemeinde St. Ulrich bei Steyr“ vom 30.4.2019, GZ 1810, (Projekt 2019) und dem ergänzenden „Aktenvermerk AUWR-2016-259825/35-Pan/Gat, Quellschutzgebiet Schulquelle“ vom 19.1.2022 (Ergänzung 2022), vorgelegt.

Demnach soll das bestehende Schutzgebiet auf Grundlage dieser vorgelegten wasserrechtlichen Einreichunterlagen sowie auf Grund des im Zuge des Vorprüfungsverfahrens erstellten Gutachtens des Amtssachverständigen für Geohydrologie vom 10.11.2022, WW-2016-259825/43-ST, an die heutigen Erfordernisse angepasst werden.

Der Schutzgebietsvorschlag beinhaltet – basierend auf den vorhandenen Informationen und durchgeführten Erhebungen – eine Fassungsschutzzone (Zone I), eine engere Schutzzone (Zone II) und eine weitere Schutzzone (Zone III).

Als Schutzzone I wird eine annähernd rautenförmige Fläche rings um den Fassungsstrang vorgeschlagen.

Die Schutzzone II soll im Wesentlichen – bis auf kleinere Grenzkorrekturen im Bereich der Südwestgrenze und der Nordgrenze – unverändert beibehalten werden.

Die Schutzzone III soll die Schutzzone II künftig an drei Seiten umschließen.

Die Schutzgebietsausdehnung mit den angeführten Zonen (Schutzzone I, II und III) und die darin vorgesehenen Ge- und Verbote, etc. können dem aufliegenden wasserrechtlichen Einreichprojekt (Projekt 2019 und Ergänzung 2022) sowie dem Gutachten des Amtssachverständigen für Geohydrologie vom 10.11.2022, WW-2016-259825/43-ST, entnommen werden.

Entsprechend dem genannten Gutachten des Amtssachverständigen sind aus geohydrologischer Sicht – vorbehaltlich des Verhandlungsergebnisses – **voraussichtlich** folgende Ge- und Verbote vorzuschreiben:

Schutzzone III (weitere Schutzzone):

Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen, ausgenommen jene die der gegenständlichen Wasserversorgung St. Ulrich/Steyr dienlich sind oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; bleibende Grabungen; Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau, u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 3,0 m unter Geländeoberkante (GOK), ausgenommen
 - der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
 - Maßnahmen zum Zwecke der Überprüfung, Wartung, Sanierung oder Instandhaltung von bestehenden baulichen Anlagen und Bauwerken;
 - die Errichtung von Gebäuden und Anlagen in Hanglage, wenn sichergestellt ist, dass am tiefsten Geländepunkt des Eingriffes die Eingriffstiefe von 3,0 m unter Gelände nicht unterschritten wird.
3. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen; ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
4. Errichtung oder Betrieb von Entwässerungsanlagen.
5. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer;
6. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter sowie von Flugplätzen;
7. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten und gering verunreinigte Dachwässer;
8. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport; Motorsport-einrichtungen;
9. Errichtung oder Erweiterung von geschlossenen Siedlungen und Dauerkleingärten, ausgenommen bereits als „Wohngebiet“ gewidmete Flächen.
10. Errichtung oder Erweiterung von Geschäftsbauten eines oder mehrerer Handelsbetriebe, die in räumlicher oder funktioneller Verbindung stehen, mit einer Gesamtverkaufsfläche größer 300 m².
11. Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Änderung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, abgeleitet oder gelagert werden.
12. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Deponien gemäß Deponieverordnung; gewerbliche Kompostierung;
13. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z. B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung).

14. Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, ausgenommen sind:
 - rechtmäßig bestehende Anlagen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind;
 - der fließende und stehende Verkehr;
 - die Manipulation mit Kleinstmengen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf in gesicherten Behältnissen;
 - forstliche bzw. vergleichbare Großmaschinen und Maschinen zur Bestandspflege und Bestandserhaltung, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind;
15. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost sowie Senkgrubenräumgut; ausgenommen betriebseigenes häusliches Senkgrubenräumgut vermischt mit flüssigem Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle) aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.
16. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten.

Gebote:

1. Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, sowie zur Lagerung von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sowie Senkgruben sind zumindest alle 10 Jahre, sowie nach Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich, von einem Fachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Die Nachweise des ordnungsgemäßen Zustandes sind aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei festgestellten Undichtheiten mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist die Behörde zu verständigen; betroffene Anlagenteile sind umgehend wiederherzustellen und/oder bis zum Dichtheitsnachweis außer Betrieb zu nehmen.

2. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen ist über die wasserrechtliche Sorgfaltspflicht hinaus darauf zu achten, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und in Stand gehalten werden.
3. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und ist die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
4. Beim Einsatz von Traktoren (inkl. Anbaugeräten), Harvestern, Forwardern und Krananhängern zu Schlägerungsarbeiten im Wald bzw. beim Einsatz von Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei als ausreichende Menge 50 kg zur Durchführung erster Sicherungsarbeiten (vor dem Setzen weiterer unmittelbarer Maßnahmen) angesehen werden.
5. Vor der Durchführung von Bauarbeiten im Schutzgebiet (z. B. vor Sanierungsmaßnahmen an Infrastruktureinrichtungen) ist das Personal nachweislich auf die besonderen Sorgfaltspflichten in einem Schutzgebiet hinzuweisen.
6. Bei Baumaßnahmen im Zuge der Instandhaltung, Sanierung oder zwingendem Neubau (Sanierung durch Neubau oder Neubau) von bestehenden Infrastruktureinrichtungen ist auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht zu achten. Diese gilt jedenfalls als erfüllt, wenn beispielsweise folgende Punkte beachtet werden:
 - Vor Baubeginn hat eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand zu erfolgen.
 - Die Betankung der Baumaschinen ist ausschließlich außerhalb der Baugrube zulässig.

- Die Lagerung von Treibstoff und Schmiermittel für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase ist ausschließlich außerhalb der Baugrube zulässig.
- Außerhalb der Betriebszeiten sind kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb einer Baugrube abzustellen oder aus dem Schutzgebiet zu entfernen.
- Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) sind im Schutzgebiet nicht gestattet.
- Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde zu verständigen;
- Die Rekultivierung der Flächen, auf welchen Grabungen zu Leitungsverlegungen vorgenommen wurden, hat unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Baumaßnahmen zu erfolgen. Die Wiederverfüllung darf nur mit dem ursprünglichen Erdaushub durchgeführt werden, sofern dieser organoleptisch keine Verunreinigungen aufweist. Weiters ist die ursprüngliche Bodenaufgabe wiederherzustellen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind dabei in besonderem Maße zu beachten. Zugeliefertes Fremdmaterial für die Verfüllung im Bereich des Schutzgebietes (Sandbettung, zusätzliches Verfüllmaterial) muss nachweislich die Grenzwerte des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, Klasse A2G einhalten.

Schutzzone II (engere Schutzzone):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind.
2. Errichtung von Brunnen, Quelfassungen, Bohrungen und Sonden; Aufgrabungen; großflächige Entfernung des belebten Oberbodens; Bodenaustausch, -verbesserung und Geländekorrekturen; ausgenommen der gegenständlichen Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; weiters ausgenommen unbedingt notwendige Instandhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen an bereits bestehenden Infrastruktureinrichtungen (z. B. Leitungen, Kabel,...) die einen Eingriff in den Untergrund bedingen im dafür unbedingt erforderlichen Ausmaß und unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht;
3. Errichtung oder Betrieb von Be- oder Entwässerungsanlagen;
4. Versickerung von Oberflächenwässern, ausgenommen ist die großflächige Versickerung von gering verunreinigten Dachwässern über einen aktiven Bodenkörper;
5. Versickerung thermisch genutzter Wässer oder Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme, wie Tiefsonden und Flachkollektoren;
6. Errichtung von Verkehrs- oder Parkflächen;
7. Errichtung oder Betrieb von Sport-, Bade-, Freizeit- oder Campinganlagen sowie Reitwegen;
8. Errichtung von Bauten im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes (inkl. Baustelleneinrichtung, Baustofflager); ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
9. Wartung, Waschen oder Reparatur von mineralölbetriebenen Geräten oder Maschinen, wie Kraftfahrzeuge; ausgenommen unbedingt nötige Instandsetzungsarbeiten bei Gebrechen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht.

10. Lagerung oder Ablagerung von Material jeder Art außerhalb von Gebäuden; ausgenommen Stoffe, die keine Wassergefährdung darstellen.
11. Kompostierung;
12. Viehweide oder -tränke, intensive Tierhaltung im Freien, Hundeabrichteplätze u. dgl., Wildfütterung;
13. Ausbringung von Wirtschaftsdünger, wie Stallmist, Gülle, Jauche sowie von Silagesickerwässern oder häuslichen Abwässern;
14. Errichtung oder Erweiterung von Gärfuttermieten und -silos, Anlagen zur Wirtschaftsdüngerlagerung, wie Güllegruben und Festmistlagerstätten;
15. Rodung gemäß Forstgesetz;
16. Stockrodung;

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind, sofern nicht in der Zone II verboten.
2. Die derzeitige Kulturgattung bzw. Nutzungsart sind zu erhalten.
3. Die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr ist über unbedingt notwendige Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Infrastruktureinrichtungen (z. B. Leitungen, Kabel, ...) einen Monat vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
4. Im Falle von Sanierungsarbeiten an bestehenden Infrastruktureinrichtungen (z. B. Leitungen, Kabel, ...) oberhalb der Quelle ist diese auszuleiten. Die Wiedereinspeisung ins Leitungsnetz darf erst nach einer mikrobiellen Untersuchung, die Trinkwassereignung bescheinigt, erfolgen.
5. Bei Geräten zur Bestandspflege (z.B. Motorsägen, -sensen) sind biologisch abbaubare Schmierstoffe einzusetzen. Die Betankung oder Wartung hat unter Verwendung geeigneter Auffangwannen oder eines Sicherheitstankstutzens, mit dem ein unbeabsichtigtes Auslaufen aus dem Vorratsbehälter oder Überlaufen eines Motorsägentanks (oder auch anderes Gerät) beim Betankungsvorgang gesichert verhindert wird (Vorsicht bei Überdruck im Vorratsbehälter) oder außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.

Schutzzone I (Fassungszone):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind;
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege;
3. Jede Lagerung oder Ablagerung;
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind.
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet:

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten durch Steine mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen (niveaugleiche Markierung z. B. mit Betonplatten und ortbaren Metalleinlagen möglich).
2. Bei Quellen sind der Fassungsstranganfang und das Fassungsstrangende bzw. die Knickpunkte durch Steine mit blau gefärbten Köpfen dauerhaft zu markieren (niveaugleiche Markierung z. B. mit Betonplatten und ortbaren Metalleinlagen möglich).
3. Hinweistafeln mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z. B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, etc.) dauerhaft aufzustellen.
4. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen.
Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift, schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüberhinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige Entschädigungsansprüche, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.

Im Zuge des gegenständlichen Verfahrens wird daher auch festzulegen sein, ob und wenn ja, auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die von der gegenständlichen Schutzgebietenanpassung betroffenen Grundstückseigentümer für allfällige Nutzungsbeschränkungen, die aus den beabsichtigten neuen Schutzgebietenanordnungen resultieren, zu entschädigen sein werden.

Das anzupassende Schutzgebiet dient dazu, den Wasserspender gegen Verunreinigung und Beeinträchtigung der Ergiebigkeit zu schützen, indem Schutzanordnungen in Form von Geboten und Verboten formuliert werden, welche darauf abzielen, künftige Gefahrenpotenziale für die Wasserversorgung aus dem Schutzgebiet fernzuhalten.

Eine Änderung am Bestand der Wasserversorgungsanlage ist mit dem gegenständlichen Projekt nicht vorgesehen. Ebenso bleibt der bestehende Entnahmekonsens unverändert aufrecht.

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

<ul style="list-style-type: none">• „Empfehlung Quellschutzgebiet – Schulquelle, Gemeinde St. Ulrich bei Steyr“, GZ 1810, vom 30.4.2019, erstellt durch OM Ziviltechnik Geologie – Mag. Oliver Montag, Leonding• „Aktenvermerk AUWR-2016-259825/35-Pan/Gat, Quellschutzgebiet Schulquelle“ vom 19.1.2022, erstellt durch OM Ziviltechnik Geologie – Mag. Oliver Montag, Leonding• Gutachten des Amtssachverständigen für Geohydrologie vom 10.11.2022, WW-2016-259825/43-ST
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12133)• beim Gemeindeamt St. Ulrich bei Steyr, Pfarrplatz 7, 4400 St. Ulrich bei Steyr nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07252/533030)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9-14, 21, 22, 30-34, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde St. Ulrich bei Steyr, Pfarrplatz 7, 4400 St. Ulrich bei Steyr

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.